

S a t z u n g

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Spielapparate-Steuersatzung –NdhSpielAStS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01. 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2004 (GVBl 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung vom 6. Juli 2005 die folgende Satzung über die Erhebung einer Spielapparatesteuer in der Stadt Nordhausen (Spielapparate-Steuersatzung) und in der Sitzung vom 25.04.2018 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Nordhausen erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, wenn der Aufwand in einem Entgelt im Sinne des Abs. 4 besteht
- (2) Spielgeräte im Sinne von Abs. 1 sind:
 1. Spielgeräte mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeiten
 2. Spielgeräte, bei denen der Spielerfolg nicht in einem Gewinn in Geld oder Waren besteht
 3. Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.
Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
 4. Zu den Spielgeräten zählen auch Punktspielgeräte (zum Beispiel Touch-Screnn-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren) Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportionfo-Terminals) und ähnliche Geräte.
- (3) Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.
- (4) Entgelt (Spielaufwand) ist die Summe des von den Spielern verwendeten Einkommens oder Vermögens zur Erlangung des Spielvergnügens.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter (Aufsteller) des Spielapparates. Halter ist der Eigentümer

bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

(1) Die Steuer bemisst sich:

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach den Einspielergebnissen (Bruttokasse) eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenen Kalendermonat

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

§ 5

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Apparat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten	12,0 v.H des Einspielergebnisses
b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	45,00 €

2. in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten

a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten	10,0 v.H des Einspielergebnisses
b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten	20,00 €

3. für Personalcomputer

a) ohne Multimediaausstattung	10,00€
b) mit Multimediaausstattung	15,00€

(z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)

4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeiten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
je angefangenem Kalendermonat und Apparat

5.000,00 €

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 4 (1) a nicht nachgewiesen werden kann

oder auf Antrag des Steuerschuldners eine abweichende Besteuerung nach § 6 erfolgen soll beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Apparat

a)	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	
	für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten	85,00 €
	für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten	45,00 €
b)	in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	
	für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten	40,00 €
	für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten	20,00 €

§ 6

Abweichende Besteuerung

- (1) Auf Antrag des Aufstellers kann für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten eine Besteuerung nach der Anzahl der aufgestellten Geräte erfolgen.
Es gelten dann die in § 5 (3) aufgeführten Festbeträge je Gerät.
Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen.
Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.
- (2) Die abweichende Besteuerung besitzt so lange ihre Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen widerrufen wird.
- (3) Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie der erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (4) Werden im Satzungsgebiet mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit, auch an unterschiedlichen Aufstellorten, betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Der Aufsteller ist verpflichtet innerhalb von 2 Wochen sowohl das Aufstellen als auch die Außerbetriebnahme von Spielapparaten schriftlich dem Steueramt der Stadt Nordhausen anzuzeigen. Die Anzeige hat auf amtlich vorgeschriebenen Meldevordruck zu erfolgen.
Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Einganges der Anzeige.
- (2) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen hat der Aufsteller die Einspielergebnisse für jeden Apparat und Kalendermonat auf amtlichen Vordruck-„Spielapparatesteuerselbserklärung“ bis zum 7. Kalendertag des Folgemonates zu erklären. Dazu sind die Zählwerksausdrucke als Originalbelege oder Kopie vorzulegen. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, die für eine Steuerberechnung nach § 5 (1) erforderlich sind und diese nachvollziehbar machen. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdrucks, enthalten sein.
Die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. § 5 (1) selbst zu errechnen.
Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Festsetzung.
- (3) Am Apparat hat der Aufsteller ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sein vollständiger Name (Firma bzw. Vor- und Zunamen) und die Anschrift ersichtlich sind.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Inbetriebnahme des Apparates.
- (2) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen ist die nach § 7 (2) selbst errechnete Steuer für den Kalendermonat bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonates an die Stadt Nordhausen zu überweisen.
- (3) Bei der Besteuerung nach Festbeträgen wird die Steuer durch Bescheid auf der Grundlage der Anzeige nach § 7 (1) je Kalenderjahr festgesetzt.
Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe des Kalenderjahres, wird sie mit dem Steuersatz je Kalendermonat für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
Die Steuer wird zum 30. eines jeden Monats mit je 1/12 des Jahresbetrages fällig.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Kommt der Aufsteller seiner Meldepflicht nicht nach oder können Zählwerksausdrucke nicht im Original vorgelegt werden und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht zu ermitteln oder zu berechnen, so werden diese durch die Gemeinde gem. § 162 AO im Rahmen einer Schätzung ermittelt.
- (2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach den Vorschriften des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
Insbesondere sind für Stichproben, auf Verlangen der gemeindlichen Bediensteten in deren Beisein Zählwerksausdrucke anzufertigen

§ 11

Straf und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Aufsteller seiner Anzeigepflicht nach § 7 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

2. als Aufsteller das Hinweisschild gem. § 7 (4) nicht angebracht hat
 3. als Aufsteller bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen nicht bis zum 7. Kalendertag des Folgemonates die Einspielergebnisse gem. § 7 (2) erklärt hat
 4. nicht alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen (aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der AO) aufbewahrt und der Stadt nicht der Selbsterklärung nach § 7 beigefügt hat
 5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (4) Gemäß § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 12

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12 a

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Nordhausen tritt mit Artikel 1 Absatz 1 einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Absatz 2 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Nordhausen, den 31. Mai 2018
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Veröffentlichung: Amtsblatt der Stadt Nordhausen - Nr. 7/05 vom 03.09.2005

Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung: Nr. 5/18 vom 06.06.2018